

internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zu unterbreiten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage⁸⁵, insbesondere von seinen Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen sowie zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten, sowie von den in den vorangegangenen Berichten des Generalsekretärs⁸⁶ enthaltenen Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten aufzuzeigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2005 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2005 zu treffen, bittet den Rat ferner, seine Behandlung der Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2005 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundmaterialien zu übermitteln;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch

spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

10. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2005 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere des Berichts von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde⁸⁴, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage⁸⁵, unter Berücksichtigung des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, der auf der neunundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgten Aussprache zu dieser Frage und des Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 sowie der Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157, 56/87, 57/25, 58/80 und dieser Resolution;

11. *beschließt*, auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/46

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/514, Ziffer 11)⁸⁷.

59/46. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

⁸⁵ A/59/334.

⁸⁶ Siehe A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/57/165 und Add.1 und A/58/346.

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums vorgelegt.

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁹,

ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und es begrüßend, dass in diesem Jahr der zehnte Jahrestag ihrer Verabschiedung begangen wird, sowie unter Hinweis auf die in der Anlage zu der Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Zusatzerklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der Resolution 58/81 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 verübt wurden,

unter Hinweis auf ihre nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

erklärend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen

und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und die Verbesserung des Dialogs zwischen den Kulturen zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

Kenntnis nehmend von dem am 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur verabschiedeten Schlussdokument der dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁰, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹¹ bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Er-

⁸⁸ Siehe Resolution 50/6.

⁸⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁰ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁹¹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

scheinungsformen aufgerufen wurde, sowie Kenntnis nehmend von anderen einschlägigen Initiativen,

eingedenk der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich der in der Anlage zu dieser Resolution genannten,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002 und 58/81 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002 und 58/187 vom 22. Dezember 2003,

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung und Einhaltung regionaler Übereinkünfte, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹², des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210⁹³ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 58/81⁹⁴,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung

von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Institutionen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

7. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

9. *legt* allen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹⁵ und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁹⁶ geworden sind, *eindringlich nahe*, dies mit Vorrang sowie im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) des Sicherheitsrats vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaat-

⁹² A/59/210 und Corr.1.

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/59/37).

⁹⁴ A/C.6/59/L.10.

⁹⁵ Resolution 52/164, Anlage.

⁹⁶ Resolution 54/109, Anlage.

lichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 9 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

11. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 58/81 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

12. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

13. *fordert* alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

14. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten weiter unternimmt, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und anerkennt im Zusammenhang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle, die ihm dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und diese durchzuführen;

16. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

17. *stellt fest*, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 58/81 der Generalversammlung Fortschritte erzielt wurden;

18. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur

Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen weiter klären soll, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf seiner Tagesordnung belassen soll;

19. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 28. März bis 1. April 2005 tagen wird, um den in Ziffer 18 genannten Auftrag zu erfüllen, und dass die Arbeit erforderlichenfalls während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Berichts über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ein umfassendes Verzeichnis der Antwortmaßnahmen des Sekretariats gegenüber dem Terrorismus zu erstellen;

22. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen fertiggestellt wird;

23. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Afrikanische Union

Zweite Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Afrika und Eröffnung des Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus, Algier, 13. und 14. Oktober 2004

Andengemeinschaft

Subregionale Arbeitstagung über die regionale Bekämpfung des Terrorismus, Lima, 26. und 27. Januar 2004

Verband Südostasiatischer Nationen

Vierte ASEAN-Ministertagung über grenzüberschreitende Kriminalität, Bangkok, 8. Januar 2004

Erste ASEAN-Plus-Drei-Ministertagung über grenzüberschreitende Kriminalität, Bangkok, 10. Januar 2004

Europäische Union

Tagungen des Europäischen Rates mit Schwerpunkt auf Terrorismus, Brüssel, 25. und 26. März sowie 17. und 18. Juni 2004

Organisation der amerikanischen Staaten

Vierte ordentliche Tagung des Interamerikanischen Ausschusses für Terrorismusbekämpfung, Montevideo, 28. bis 30. Januar 2004

Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Gipfeltreffen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Schaffung der Regionalen Struktur für Terrorismusbekämpfung, Taschkent, 17. Juni 2004

Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit

Zwölftes SAARC-Gipfeltreffen, Islamabad, 4. bis 6. Januar 2004

Sonstige Tagungen

Regionale Ministertagung von Bali über Terrorismusbekämpfung, einberufen von Indonesien und Australien, Bali (Indonesien), 4. und 5. Februar 2004

RESOLUTION 59/47

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/515 und Corr.1, Ziffer 10)⁹⁷.

59/47. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/82 vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Verabschiedung der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats am 26. August 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/338 vom 15. September 2003, in der sie den grauenhaften und gezielten Anschlag auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad nachdrücklich verurteilte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

unter Hinweis auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde⁹⁸ und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und die darin enthaltenen Empfehlungen sowie unter Hinweis auf den weiteren Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ zu dieser Frage,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

sowie erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt sind, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Ortskräfte Angriffen gegen die Vereinten Nationen besonders ausgesetzt sind,

in Würdigung des Mutes derjenigen, die in Einsätzen der Vereinten Nationen in der ganzen Welt dienen oder gedient haben, insbesondere derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind,

höchst besorgt darüber, dass diejenigen, die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verüben, anscheinend straflos agieren,

erfreut über den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution siebenundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹⁸ S/2000/1133, Anlage.

⁹⁹ A/55/637.

¹⁰⁰ A/59/226.